



Ein alternativer Vorschlag für ein neues Wahlrecht für Schleswig-Holstein

Im Folgenden schlagen wir ein neues Wahlsystem für die Landtagswahlen in Schleswig-Holstein vor. Nach diesem Vorschlag werden 44 Direktmandate vergeben, ohne dass Überhangmandate auftreten. Die Verteilung der Direktmandate ist deutlich verbessert und selbst die kleinen Parteien hätten bei dem Wahlergebnis von 2009 die Chance, Direktmandate zu gewinnen.

Nachdem die letzte Landtagswahl dazu geführt hat, dass der Landtag statt 69 nun aus 95 Abgeordneten besteht und damit größer wurde als je zuvor, wird über eine Änderung des Wahlrechtes diskutiert.

Die Reduzierung auf dreißig Direktmandate kann nicht befriedigen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem die Zahl der Direktmandate auf 30 reduziert wird. Dieser Vorschlag ist unbefriedigend. Er würde zwar die Zahl der Überhangmandate reduzieren. Bei dem vorliegenden Wahlergebnis würden aber immer noch 3 Überhangmandate an die CDU fallen, die durch 6 Ausgleichsmandate ausgeglichen werden müssten. Dazu käme dann noch ein weiteres Mandat, um die ungerade Zahl der Sitze herzustellen, so dass der Landtag wieder 79 Abgeordnete hätte. Von diesen 79 wären dann aber nur noch 30 direkt gewählte Abgeordnete – während 49 über die Liste gewählt würden.

Das Zwei-Stimmen-Wahlrecht sollte aber gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger durch direkt gewählte Abgeordnete aus der Region vertreten werden und dies durch die Listenmandate so ausgeglichen wird, dass alle Parteien proportional zu ihrem Wahlergebnis vertreten sind. Ursprünglich wurden deshalb in Schleswig-Holstein von 75 Abgeordneten 45 direkt gewählt. Wenn nun nur noch ein gutes Drittel des Parlaments direkt gewählt wird, dann wird die Intention des Zweistimmen-Wahlrechts ad absurdum geführt. Damit würde auch der Einfluss der Bürgerinnen und Bürger auf die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten deutlich reduziert, weswegen der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von uns nicht unterstützt wird.



Ziele einer Wahlrechtsreform

Welche Ziele sollte eine Wahlrechtsreform realisieren?

1. Beibehaltung von 69 Abgeordneten als Kompromiss zwischen einer guten Repräsentation der Bürgerinnen und Bürger und einer kostengünstigen Volksvertretung.
2. Ein hoher Anteil von Abgeordneten, die von den Wählern vor Ort mit ihrer Erststimme direkt gewählt werden, so dass die Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf die sie vor Ort vertretenden Abgeordneten haben.
3. Möglichst Vermeidung von Überhangmandaten.
4. Die Parteien sollten proportional zu ihrem Zweitstimmenwahlergebnis im Parlament vertreten sein.

Diese 4 Forderungen werden von dem unten vorgeschlagenen Wahlsystem realisiert.

Zusätzlich gewährleistet der Vorschlag, dass die beiden großen Parteien bei der jetzigen Stimmenverteilung im ganzen Land mit Direktkandidaten vertreten wären. Also anders als zur Zeit wäre die CDU auch in Kiel und Lübeck mit mindestens einem Mandat und die SPD auch in den Landkreisen vertreten. Auch die kleinen Parteien hätten eine Chance, zumindest in ihren Hochburgen ein Direktmandat zu erringen.

Für wichtig halten wir aber auch, dass das vorgeschlagene System gewährleistet, dass in der Regel alle Parteien auch Kandidatinnen oder Kandidaten über die Liste ins Parlament bekommen. Dies ist deshalb wünschenswert, weil es sonst für die Parteien schwierig ist, wichtige Fachleute und Nachwuchskräfte, die noch keine langjährige Basisarbeit in einem Wahlkreis hinter sich haben, oder die aus einem Wahlkreis kommen, in dem die Partei schwach ist, für das Parlament zu gewinnen.

Unser Vorschlag

Wir schlagen vor, weniger Direktwahlkreise zu bilden. In jedem Wahlkreis sollen dann aber 4 Abgeordnete direkt gewählt werden. Ein solches Wahlrecht mit mehreren gewählten Direktkandidatinnen oder Direktkandidaten pro Wahlkreis gibt es z. B. in Irland und in Norwegen.

Es werden 11 Wahlkreise (z. B. analog zur Bundestagswahl) gebildet. In jedem Wahlkreis werden 4 Direktkandidatinnen oder Direktkandidaten gewählt. Insgesamt gibt es so 44 direkt gewählte Abgeordnete und 25 Abgeordnete über die Liste.



Listenwahl:

Die Zahl der Mandate einer Partei wird aufgrund der Zweitstimmen nach dem Saint-Laguë-Verfahren¹ berechnet. Stehen der Partei mehr Sitze zu, als sie Direktmandate gewinnt, so werden diese durch Kandidaten von der Landesliste in üblicher Weise ergänzt.

Die Direktwahl:

In jedem Wahlkreis werden 4 Direktkandidaten gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt 3 Erststimmen. Jede Partei soll für jeden Wahlkreis mindestens 4 Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen. Nun können die Wahlberechtigten drei der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien direkt ankreuzen. Es ist möglich, die drei Stimmen auf die Kandidatinnen oder Kandidaten von unterschiedlichen Parteien zu verteilen (Panaschieren). Es ist auch möglich, zwei oder alle drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu konzentrieren (Kumulieren). Die Vergabe der Sitze erfolgt wieder aufgrund der Zahl der Erststimmen für die kandidierenden Parteien nach dem modifizierten Sainte-Laguë-Verfahren. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei erfolgt dann nach der Stimmenzahl.

Überhangmandate:

Sollte eine Partei mehr Direktmandate bekommen, als ihr über die Zweitstimme zustehen, so werden diese durch Ausgleichsmandate ausgeglichen. Ergibt sich dabei eine gerade Zahl der Mandate, dann wird ein zusätzliches Mandat vergeben. Allerdings wurde das Modell so gewählt, dass bei allen betrachteten Wahlen keine Überhangmandate entstanden wären.²

Variante Listenwahl mit offenen Listen:

Will man den Bürgerinnen und Bürgern einen noch größeren Einfluss auf die Zusammensetzung des Landesparlaments zugestehen, so könnte dies durch eine Öffnung der Parteilisten geschehen: Die Bürgerinnen und Bürger können dabei ihre Listenstimme gezielt einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten geben. Ins Parlament würden dann die Listenkandidatinnen und -kandidaten mit den meisten Stimmen einziehen.

¹ Das Sainte-Laguë-System wird vom Bundeswahlleiter empfohlen und wird bei der Bundestagswahl und einigen Landtagen angewandt (siehe Anlage zu diesem Papier). Dieses System führt zu einer mathematisch optimalen Verteilung der Mandate auf die Parteien, was bei dem bisher in Schleswig-Holstein angewandten d'Hondt-System nicht der Fall ist. Fast alle Bundesländer haben deshalb d'Hondt mittlerweile abgeschafft.

² So ein Fall lässt sich nur theoretisch konstruieren, wenn für eine Partei die Erststimmenergebnisse sehr stark von den Zweitstimmenergebnissen abweichen. Für den besonderen Fall, dass ein Kandidat ein Direktmandat gewinnt, obwohl die Partei die 5%-Quote nicht erreicht, oder es sich um einen Einzelbewerber handelt, sollte das Gesetz vorsehen, dass das Mandat nicht ausgeglichen wird. Es wird kein zusätzliches Mandat vergeben.



Ergebnisse des Verfahrens

Bislang waren in Schleswig-Holstein alle direkt gewählten Abgeordneten jeweils Mitglied einer der beiden großen Parteien. In Zukunft könnte sich das ändern. In dem einen oder anderen Wahlkreis könnte nach dem vorgeschlagenen Verfahren der 4. Platz, manchmal sogar der 3. Platz, an eine andere Partei fallen. Das hätte nicht nur für die kleinen Parteien den Vorteil, dass sie auch direkt gewählt werden können. Auch für die beiden großen Parteien wäre das sinnvoll. Denn zur Zeit ist die SPD nur noch in Kiel und Lübeck direkt vertreten. Im ganzen restlichen Schleswig-Holstein gibt es keinen einzigen direkt gewählten Wahlkreisvertreter der SPD. Und in Kiel und Lübeck gibt es umgekehrt überhaupt keinen Kandidaten der CDU mehr, weil ja die Liste nicht mehr zum Zuge kam.

Nach Vergabe der Direktmandate bleiben dann noch 25 Sitze für den Landtag zu vergeben. Diese Sitze würden an Listenkandidaten so verteilt, dass alle Parteien entsprechend ihren Stimmenanteilen vertreten wären. In der folgenden Tabelle wird für die Parteien jeweils angegeben, wie viele Sitze sie nach dem neuen Verfahren als Direktmandate und als Listenmandate bekommen können.

Modellrechnung mit 11 Wahlkreisen und jeweils 4 Direktmandaten ³

| | CDU | SPD | FDP | Grüne | SSW | LINKE |
|------------|--------|--------|-------|-------|-------|-------|
| LTW 2005 * | 22 + 7 | 22 + 6 | 0 + 5 | 0 + 4 | 0 + 3 | - |
| LTW 2009 * | 20 + 3 | 13 + 6 | 9 + 2 | 1 + 8 | 1 + 2 | 0 + 4 |

* Angabe jeweils: Anzahl Direktmandate + Anzahl Listenmandate

Die dargestellte Überschlagrechnung basiert auf den Wahlkreisen zur Bundestagswahl. Nach dieser Rechnung wären also 2009 in allen Wahlkreisen der 4. Sitz jeweils (teilweise auch der dritte) an eine kleine Partei gefallen – in Kiel an die Grünen, in Flensburg-Schleswig an den SSW, und in allen anderen Wahlkreisen an die FDP. Aber auch für die großen Parteien hätte sich Gravierendes verändert. Sie wären nämlich in allen Kreisen mit einem Direktmandat vertreten – die CDU sogar überall – mit Ausnahme von Kiel und Lübeck, mit 2 Direktmandaten.

³ Es handelt sich um grobe Schätzungen, um einen Eindruck zu bekommen. Für die Abschätzung der Ergebnisse der Landtagswahl 2009 wurden überwiegend einfach die Ergebnisse der Bundestagswahl 2009 genommen. Nur für den Norden wurden die Ergebnisse der Landtagswahl auf die Wahlkreise der Bundestagswahl umgerechnet, weil sonst der SSW rausgefallen wäre. Um die genauen Ergebnisse zu bekommen, müsste eine Rechnung auf Gemeindeebene durchgeführt werden. Das überstieg unsere Kapazitäten und sollte ggf. vom Ministerium durchgeführt werden.

Die Gesamtzahl der Sitze ändert sich durch die Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahren anstelle von des d'Hondt-Verfahren für 2005 so, dass die FDP und der SSW je einen Sitz mehr bekommen hätten zu Lasten der beiden großen Parteien. Dagegen liefert das Sainte-Laguë-Verfahren für 2009 die gleiche Sitzverteilung wie das d'Hondt-Verfahren.



Anlage:

Sainte-Laguë-Verfahren (Quelle: Wikipedia – leicht gekürzt)

Das Sainte-Laguë-Verfahren (im angelsächsischen Raum Webster-Verfahren; andere Bezeichnungen: Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren, Divisorverfahren mit Standardrundung, Methode der ungeraden Zahlen) ist eine Methode der proportionalen Repräsentation (Sitzzuteilungsverfahren), wie sie bei Wahlen mit dem Verteilungsprinzip Proporz benötigt wird, um Wählerstimmen in Abgeordnetenmandate umzurechnen.

Geschichte

Im Jahr 1832 propagierte der US-amerikanische Politiker Daniel Webster das Verfahren im Rahmen einer Untersuchung der Zuteilung der Mandatsansprüche der US-Bundesstaaten im US-Repräsentantenhaus, konnte sich jedoch nicht durchsetzen – bis es schließlich von 1880 bis 1940 doch hierfür verwendet wurde. Der französische Mathematiker André Sainte-Laguë war der Erste, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Verfahren mit der optimalen Erfüllung der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen rechtfertigte.

Seit der 9. Legislaturperiode (Beginn 1980) wird das Verfahren in Deutschland auf Vorschlag des Physikers und Bundestagsverwaltungsmitarbeiters Hans Schepers für die Verteilung der Ausschusssitze des Deutschen Bundestages eingesetzt. Nach dem Aufblühen von Fachdiskussionen Ende der neunziger Jahre setzte sich der Einsatz des Verfahrens auch bei Wahlen der Legislative mehr und mehr durch: Verwendet wurde es bisher in Bremen (seit 2003), Hamburg (2008) und bei der Bundestagswahl 2009. Der Einsatz zur Berechnung der Mandatsverteilung bei den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen (voraussichtlich ab 2010) und Baden-Württemberg (voraussichtlich ab 2011) ist bereits gesetzlich fixiert. Fachleute rechnen mit der Aufnahme des Verfahrens in weitere Wahlgesetze des Bundes und der Länder.



Berechnungsweise

Das Sainte-Laguë-Verfahren ist von seiner Systematik her unter anderem mit dem Verfahren nach D'Hondt vergleichbar. Allerdings werden die Stimmenzahlen bei Verwendung des Höchstzahlverfahrens nicht durch die Zahlen 1; 2; 3; ..., sondern durch 1; 3; 5; ... (alternativ durch 0,5; 1,5; 2,5; ...) geteilt, und die Sitze werden in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt. (Beim modifizierten Verfahren wird als erstes nicht durch 1, sondern durch 1,4 geteilt – siehe unten).

Hierdurch treten die Verteilungsverzerrungen zu Gunsten großer Parteien nicht auf, wie es beim D'Hondt-Verfahren der Fall ist. Die Sitzzuteilung nach Sainte-Laguë verhält sich neutral zur Stärke der Parteien.

Die folgenden Vorgehensweisen führen bei jedem Wahlergebnis zur selben Sitzzuteilung wie das Sainte-Laguë-Verfahren:

- Die Stimmen der Parteien werden durch einen geeigneten Divisor (Stimmen pro Sitz) dividiert und nach Standardrundung gerundet. Werden im Ergebnis zu viele Sitze verteilt, muss die Berechnung mit einem größeren Divisor wiederholt werden, im umgekehrten Fall mit einem kleineren Divisor.
- Bei der Bestimmung der Ausschussbesetzung im Bundestag wird das Sainte-Laguë-Verfahren nicht als Höchstzahl-, sondern als Rangmaßzahlverfahren verwendet. Durch Berechnung des Kehrwerts der jeweiligen Höchstzahlen und anschließender Multiplikation mit der Gesamtstimmennzahl erhält man Rangmaßzahlen. Die Sitze werden in der Reihenfolge der kleinsten Rangmaßzahlen zugeteilt.

Aufgrund der Konsistenz des Verfahrens – die bei allen Divisorverfahren gegeben ist – sind die beim Hare-Niemeyer-Verfahren möglichen Sprünge laut Alabama-Paradoxon und das allen Quotenverfahren immanente Wählerzuwachsparadoxon ausgeschlossen.



Berechnungsbeispiel nach dem Höchstzahlverfahren

In einem Parlament sind insgesamt 15 Sitze zu vergeben.

10.000 Wählerstimmen sind abgegeben worden, von denen 5200 auf Partei X, 1700 auf Partei Y und 3100 auf Partei Z entfallen.

Nun wird die Zahl der Stimmen für jede Partei durch 0,5; 1,5; 2,5; ... geteilt, die Ergebnisse werden aufgelistet. (Im Beispiel: 5200 dividiert durch 0,5 ergibt 10.400.) Anschließend wird zugeteilt: Die höchste Zahl bekommt Platz 1, die zweithöchste Platz 2 usw., bis alle (hier 15) Plätze des Parlaments vergeben sind. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

| Divisor | Partei X | Partei Y | Partei Z |
|---------|-------------|-------------|------------|
| 0,5 | 1 10.400,00 | 4 3.400,00 | 2 6.200,00 |
| 1,5 | 3 3.466,67 | 10 1.133,33 | 6 2.066,67 |
| 2,5 | 5 2.080,00 | 680,00 | 8 1.240,00 |
| 3,5 | 7 1.485,71 | 485,71 | 12 885,71 |
| 4,5 | 9 1.155,56 | 377,78 | 15 688,89 |
| 5,5 | 11 945,45 | 309,09 | 563,64 |
| 6,5 | 13 800,00 | 261,54 | 476,92 |
| 7,5 | 14 693,33 | 226,67 | 413,33 |
| 8,5 | 611,76 | 200,00 | 364,71 |

Partei X erhält die Sitze 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 14. Insgesamt also 8 der 15 Sitze.

Partei Y erhält die Sitze 4 und 10. Insgesamt also 2 der 15 Sitze.

Partei Z erhält die Sitze 2, 6, 8, 12 und 15. Insgesamt also 5 der 15 Sitze.



Berechnungsbeispiel nach dem Divisorverfahren

Mit denselben Eingangsdaten, also 15 zu vergebende Sitze, 5200 Stimmen für Partei X, 1700 für Partei Y und 3100 für Partei Z, ergibt sich dieselbe Sitzverteilung, indem ein geeigneter Divisor gesucht wird, durch den mit anschließender Rundung geteilt wird. Ein solcher Divisor ist beispielsweise 685, denn mit ihm ergeben sich

- $5200 : 685 = 7,59\dots$, gerundet 8 Sitze für **Partei X**,
- $1700 : 685 = 2,48\dots$, gerundet 2 Sitze für **Partei Y**,
- $3100 : 685 = 4,52\dots$, gerundet 5 Sitze für **Partei Z**.

Man kann leicht nachprüfen, dass dieselbe Sitzverteilung sich mit jedem Divisor im Bereich von 680 (ausschließlich) bis $688 \frac{8}{9}$ (einschließlich) ergibt. Bei kleineren Divisoren ergeben sich dagegen insgesamt zu viele, bei größeren zu wenige Sitze. In der Tabelle oben zum Höchstzahlverfahren tauchen diese Grenzen ebenfalls auf: $688 \frac{8}{9}$ steht beim letzten, dem 15. verteilten Sitz und 680 ist die nächste Höchstzahl, würde also bei der Verteilung eines 16. Sitzes zum Zuge kommen. Insbesondere erhält man mit dem naheliegenden Quotienten aus Stimmenzahl und Sitzzahl als Divisor (im Beispiel also mit dem Wert $666 \frac{2}{3}$) nicht unbedingt die gewünschte Sitzanzahl.

Modifiziertes Sainte-Laguë-Verfahren („ausgeglichene Methode“)

In Schweden und Norwegen wird ein auch als „ausgeglichene Methode“ bezeichnetes, modifiziertes Sainte-Laguë-Verfahren verwendet. Hierbei ist der erste Teiler nicht 1, sondern 1,4 und die Divisorenreihe somit 1,4; 3; 5; 7 usw. (alternativ 0,7; 1,5; 2,5; 3,5...). Dadurch ist für kleine Parteien die Hürde höher, ein Mandat zu bekommen, aber immer noch niedriger als bei d'Hondt.

Anmerkung:

Da bei dem von uns vorgeschlagenen Wahlsystem pro Wahlkreis nur 4 Sitze vergeben werden, schlagen wir das Modifizierte Verfahren für die Vergabe der Direktmandate in den Wahlkreisen vor, weil sonst eine leichte Bevorteilung kleiner Parteien bei der Vergabe des ersten Sitzes festzustellen wäre, die im Extremfall sogar zu Überhangmandaten einer kleinen Partei führen könnten. Dies wird durch das modifizierte Verfahren vermieden.